

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 108/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. Juni 1973

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

RegHauptsekretär
Schriftführer

-Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a u g, die Richter G e y s e r und Dr. F r i e d e r i c h s und die ehrenamtlichen Richter Dr. C o n r a d y und Dr. G e r h a r d t

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Stade vom 26. Februar 1973 aufgehoben.

Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 6. Dezember 1972 wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Es ist umstritten, wie das Altersruhegeld des Klägers nach dem 15. Rentenanpassungsgesetz (RAG) für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1972 zu erhöhen ist.

Der 1903 geborene Kläger bezieht seit Dezember 1968 Altersruhegeld mit Kinderzuschüssen. Von März 1972 an betrug die Rente einschließlich der Kinderzuschüsse für sieben Kinder 930,40 DM. Da der Sohn Hugo am 30. November 1972 seine Berufsausbildung beendete, wurde die Zahlung des Kinderzuschusses für ihn zu Ende November 1972 eingestellt. Für Dezember 1972 betrug die Rente mit Kinderzuschüssen für sechs Kinder 839,-- DM. Die Rentenanpassung nach dem 15. RAG für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1972 wurde nach dem Rentenzahlbetrag für Dezember 1972, also ohne den bis 30. November 1972 für den Sohn Hugo gewährten Kinderzuschuß, berechnet.

Der Kläger beantragte, bei der Anpassung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1972 auch den Kinderzuschuß für den Sohn Hugo zu berücksichtigen. Die Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 6. Dezember 1972 ab: Nach § 16 des 15. RAG sei der Ermittlung der Erhöhungsbeträge die Rente für Dezember 1972 zugrunde zu legen. Darin sei der Kinderzuschuß für den Sohn Hugo nicht mehr enthalten gewesen. In § 16 Abs. 1 Satz 2 des 15. RAG heiße es allerdings, daß bei Renten, die nach dem 30. Juni 1972 und vor dem 1. Dezember 1972 weggefallen sind, sei bei der Ermittlung der Erhöhungsbeträge die Rente des Monats zugrunde zu legen, in dem die Rente weggefallen sei; es müsse sich hiernach aber um den Wegfall der ganzen Rente und nicht nur um den Wegfall des Kinderzuschusses handeln.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Stade hat den Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, bei der Anpassung der Rente für die Zeit ab 1. Juli 1972 auch den für das Kind Hugo bis November 1972 gezahlten Kinderzuschuß zugrunde zu legen und dementsprechend den so ermittelten erhöhten Nachzahlungsbetrag für die Monate Juli bis November 1972 zu gewähren; die Berufung wurde zugelassen (Urteil vom 26. Februar 1973): Zwar sei in § 16 Abs. 1 Satz 2 des 15. RAG unter "Rente" ebenso wie in Satz 1 die gesamte Rente einschließlich aller Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Kinderzuschüsse zu verstehen. Jedoch entspreche es Sinn und Zweck des Satzes 2, daß die gesamte Rente, wie sie während der Monate Juli bis Dezember 1972 gezahlt worden sei, für den jeweiligen Monat angepaßt werde. Dies entspreche auch einer verfassungskonformen Auslegung. Es sei kein vernünftiger Grund ersichtlich, im Hinblick auf die Anpassung diejenigen Rentenempfänger, bei denen lediglich ein Rentenbestandteil vor Dezember 1972 weggefallen sei, schlechter zu stellen.

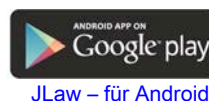
Die Beklagte hat mit Zustimmung des Klägers Sprungrevisions eingelegt. Sie hat beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat ausgeführt, der Gesetzgeber habe damit, daß der Erhöhungsbetrag für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1972 nach der für Dezember 1972 laufenden Rente bestimmt werde, bewußt eine pauschalierte Anpassung für die Zeit vor 1973 vorgesehen. Da die Bundespost die Anpassung selbständig vornehme und die Renten nicht kenne, die am 1. Dezember 1972 nicht mehr gezahlt würden, sei in § 16 Abs. 1 Satz 2 des 15. RAG vorgesehen, daß der Versicherungsträger die Erhöhungsbeträge für diejenigen Renten nachzähle, die vor dem 1. Dezember, aber nach dem 30. Juni 1972 wegge-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

fallen seien. Weil der Gesetzgeber ausdrücklich von "Rente" und nicht von Rententeilen spreche, sei im vorliegenden Fall der Kinderzuschuß für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1972 nicht insoweit nachzuzahlen, als er sich durch die allgemeine Bemessungsgrundlage 1972 erhöhen würde. Wenn das SG ausführe, unter "Rente" seien auch Steigerungsbeträge für Beiträge zur Höherversicherung und Kinderzuschüsse zu verstehen, so sei dies schon insoweit falsch, als die Steigerungsbeträge für Beiträge zur Höherversicherung nach § 1272 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) der Anpassung nicht unterliegen. Daraus, daß in § 16 Abs. 1 Satz 2 des 15. RAG nur von "Rente" gesprochen werde, lasse sich begründen, daß weggefallene Rentenbestandteile nicht erhöht werden sollen. Eine Gesetzeslücke sei nicht ersichtlich.

Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen. Er hält das angefochtene Urteil für richtig.

II

Die Sprungrevision ist zulässig. Das Urteil des SG betrifft nur Rente für einen bereits abgelaufenen Zeitraum (§ 146 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), ist aber infolge Zulassung der Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG anfechtbar (§ 161 SGG; BSG 1, 69; BSG vom 27.10.1966 - 3 RK 8/64).

Die Revision ist begründet.

Bei der Auslegung des § 16 des 15. RAG ist die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift zu berücksichtigen. Im 15. RAG (Art. 5 des Rentenreformgesetzes vom 16.10.1972 -BGBl I 1965, 1992-) ist in § 1 die Anpassung der Renten für Bezugszeiten vom 1. Juli 1972 an, also auch für zurückliegende Monate vorgesehen. Mit der Vorverlegung der Anpassung vom 1. Januar 1973, wie noch im Regierungsentwurf vorgesehen (BTDrucks. VI/3448 vom 19.5.1972), auf den 1. Juli 1972,

- 5 -



- 5 -

wie vom Bundestagsausschuß vorgeschlagen (BTDrucks. VI/3767 vom 13.9.1972), wurde die bisher jeweils um ein Jahr verzögerte Rentenanpassung zur Hälfte nachgeholt (vgl. BABl, 1973, 160, Abschnitt III). In § 16 des 15. RAG ist besonders geregelt, wie die nachholende Anpassung für die zum Teil in der Vergangenheit liegenden Rentenbezugszeiten vom 1. Juli bis 31. Dezember 1972 durchzuführen ist: Der Ermittlung des Erhöhungsbetrages für Bezugszeiten vom 1. Juli 1972 bis 31. Dezember 1972 ist die Rente für Dezember 1972 zugrunde zu legen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 des 15. RAG). Dieser Erhöhungsbetrag war getrennt von der laufenden Rentenzahlung im November 1972 auszus zahlen (§ 16 Abs. 3 des 15. RAG). Aus dem nahen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Vorschlag des 10. Bundestagsausschusses (13.9.1972) und dem vorgesehenen Termin für die Auszahlung der nachholenden Anpassung (November 1972) ergibt sich, daß aus verwaltungstechnischen Gründen ein pauschales Erhöhungsverfahren gewählt werden mußte (BABl aaO, Abschnitt IV). Deshalb wird der Erhöhungsbetrag nicht gesondert für jeden zurückliegenden Monat seit Juli 1972 aus der für den jeweiligen Monat gewährten Rente ermittelt. Vielmehr ist allein die für Dezember 1972 gewährte Rente der Anpassung für die sechs Monate seit Juli 1972 zugrunde zu legen. Diese Anpassung nach der Rente für Dezember 1972 konnte durch die Bundespost nach den ihr vorliegenden Zahlen durchgeführt werden. Nur wenn die Rente vor dem 1. Dezember 1972 weggefallen ist, hat der Versicherungsträger auf Antrag die Erhöhung, wie in § 16 Abs. 1 Satz 2 des 15. RAG vorgeschrieben, zu ermitteln und zu zahlen.

Der 10. Bundestagsausschuß hat diese von ihm vorgeschlagene Regelung folgendermaßen begründet (Zu Drucks. VI/3767 S. 21):

"Das 15. RAG entspricht der Regierungsvorlage (BTDrucks. VI/3448). Die Änderungen in §§ 1 und 5 folgen aus der um 6 Monate vorverlegten Rentenanpassung ...

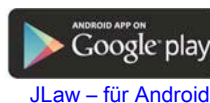
§ 16 bestimmt das Verfahren, das bei der nachholenden Anpassung zu beachten ist.

Nach Abs. 1 ist in den Fällen, in denen für Dezember 1972 Rente gezahlt wird, als Erhöhungsbetrag für das 2. Halb-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

jahr 1972 ausnahmslos der 6-fache Anpassungsbetrag des Monats Dezember 1972 zu zahlen. Zu Renten, die für Dezember 1972 nicht mehr gezahlt werden, wird allerdings auf Antrag nur der Erhöhungsbetrag für die Monate gezahlt, für die nach dem 30. Juni 1972 Rente gezahlt worden ist.

Abs. 2 regelt, wie das nachholende Anpassungsverfahren vorzunehmen ist, wenn eine Rente der Rentenversicherung mit einer Unfallversicherungsrente zusammentrifft. Es wird berücksichtigt, daß die Unfallversicherungsrenten erst zum 1. Januar 1973 angepaßt werden."

Aus dieser Entstehungsgeschichte des § 16 des 15. RAG und der Besonderheit dieser einmaligen nachholenden Anpassung ergibt sich, daß für die Anpassung für die Zeit von Juli bis Dezember 1972 eine einfache Berechnung und rasche Auszahlung der Erhöhung noch im November 1972 im Vordergrund der Überlegungen stand. Dies entspricht im Hinblick auf die höheren Lohnsteigerungsraten und den Preisanstieg seit 1970 gegenüber den nachhinkenden, verhältnismäßig niedrigen Rentenanpassungen der damaligen Sachlage (vgl. BABl., aaO, Abschnitt II, 2. Abs.). Die notwendige Vereinfachung und Beschleunigung spricht dafür, daß in § 16 Abs. 1 Satz 2 des 15. RAG nur die Fälle erfaßt werden sollten, in denen für Dezember 1972 die Rente überhaupt nicht mehr zu zahlen war; denn diese Rentenempfänger hätten nach § 16 Abs. 1 Satz 1 des 15. RAG keinerlei Anpassung der bisherigen Rente für das 2. Halbjahr 1972 erhalten, obwohl sie für einen Teil dieser Zeit - wenn auch nicht für Dezember 1972 - Rente bezogen hatten. Änderungen in der Rentenhöhe durch Wegfall eines Kinderzuschusses zwischen 1. Juli und 30. November 1972 gegenüber der Höhe der Rente für Dezember 1972 mußten zum Zweck der Vereinfachung und Beschleunigung der nachholenden Anpassung außer Betracht bleiben. Nicht zuletzt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

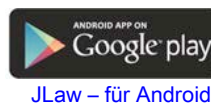
spricht auch schon der Wortlaut in § 16 Abs. 1 Satz 2 des 15. RAG "Renten" und "weggefallen sind" dafür, daß nur der Wegfall der Rente im ganzen, nicht aber eine Änderung in der Höhe durch eine andere Zusammensetzung ihrer Bestandteile gemeint ist; denn der Kinderzuschuß, auf den es hier ankommt, ist nach § 1262 Abs. 1 RVO nur ein Bestandteil, um den sich die Rente erhöht.

Daraus, daß in § 16 Abs. 2 des 15. RAG der Rentenbestandteil Kinderzuschuß (§ 1262 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO) gesondert aufgeführt ist und getrennt von den übrigen Rentenbestandteilen behandelt wird, ist nicht zu folgern, daß bei Abs. 1 Satz 2 aaO der Wegfall eines Kinderzuschusses nach dem 30. Juni und vor dem 1. Dezember 1972 gleichbedeutend mit dem Wegfall der "Rente" sei, so daß der Anpassung die Rente desjenigen Monats zugrunde zu legen wäre, für den der Kinderzuschuß das letzte Mal gewährt worden ist; denn Abs. 2 des § 16 des 15. RAG enthält eine Sondervorschrift für Renten, die mit Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die die §§ 1278, 1279 RVO anzuwenden sind. Nach § 1278 Abs. 1 RVO idF des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 1. Juli 1963 wird bei der Ermittlung, in welcher Höhe die Rente aus der Rentenversicherung bei Bezug einer Rente aus der Unfallversicherung ruht, der Kinderzuschuß nicht in die Gegenüberstellung der beiden Renten mit einbezogen; er wird durch das Ruhen nicht berührt und unverkürzt gezahlt. Da der Kinderzuschuß bei der Durchführung der nachholenden Anpassung mit dem monatlichen Erhöhungsbetrag von 9,5% des Zahlbetrages der Rente für Dezember 1972 in § 16 Abs. 2 Satz 1 des 15. RAG nicht berücksichtigt ist, wird er nach Satz 2 dieser Vorschrift eigens angepaßt, indem der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für 1971

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

und dem nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für 1972 errechneten Kinderzuschuß gewährt wird. Diese Sonderregelung des Abs. 2 des § 16 des 15. RAG berührt nicht die hier zu Abs. 1 aaO entscheidende Frage, welches der Anpassungsbetrag ist, nach dem sich die Durchführung der Anpassung richtet, wenn der Kinderzuschuß zu einer Rente vor dem 1. Dezember 1972 aber nach dem 30. Juni 1972 weggefallen ist.

Diese Auslegung des § 16 Abs. 1 des 15. RAG verstößt nicht gegen das Grundgesetz.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß der Gesetzgeber um der Praktikabilität willen typisieren und pauschalisieren darf; denn anders kann er oft der Sachverhalte, insbesondere bei Massenarbeitsanfällen im Bereich der Sozialversicherung, nicht Herr werden (vgl. BVerfG 33, 189; 31, 26, 133, 179; 29, 79; 28, 355; 11, 254). Dabei sind jedoch Grenzen gesetzt: Die auftretenden Ungleichbehandlungen dürfen nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz darf nicht sehr intensiv sein (BVerfG 27, 230; 26, 276). Der Gesetzgeber muß sich am typischen Fall orientieren; er darf nicht einen atypischen Fall als sein Leitbild wählen (BVerfG 27, 150; zusammenfassend siehe Lepa, Der Inhalt der Grundrechte nach der Rechtsprechung, 2. Aufl., S. 16, Randziffer 12, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 26.8.1972).

Diese Grundsätze sind bei der Regelung in § 16 Abs. 1 des 15. RAG gewahrt.

Gegenüber der großen Anzahl der Rentenempfänger, deren Rente für Dezember 1972 die gleiche Höhe wie für die Monate Juli bis November 1972 hatte, fällt die Zahl der-

- 9 -



- 9 -

jenigen Rentenempfänger, deren Rente für Dezember 1972 wegen Wegfall eines Kinderzuschusses niedriger war als ihre Rente für die vorhergehenden Monate ab Juli 1972, nicht ins Gewicht. Wenn in diesen Fällen die Rente für Dezember 1972 der nachholenden Anpassung zugrunde gelegt wurde, wird es sich in den meisten Fällen um verhältnismäßig geringfügige Beträge gehandelt haben, um die die Erhöhung niedriger war, als wenn die Anpassung jeweils für jeden Monat gesondert ermittelt worden wäre; denn es handelte sich insgesamt nur um einen einmaligen Betrag für 6 Monate. Im übrigen begünstigte das pauschale Erhöhungsverfahren diejenigen Rentner, deren Rente für Dezember 1972 höher war als die Rente für die anderen Monate seit Juli 1972 (z.B. durch Hinzukommen eines Kinderzuschusses).

Die Unbilligkeit für Personen, die wegen Wegfalls der Rente im 2. Halbjahr 1972 vor Dezember 1972 bei dem pauschalen Verfahren nach § 16 Abs. 1 Satz 1 des 15. RAG keine Erhöhung erhalten hätten, wurde dadurch vermieden, daß der Versicherungsträger gemäß Satz 2 des § 16 Abs. 1 des 15. RAG die Erhöhungsbeträge auf Antrag nach der letzten im 2. Halbjahr 1972 gewährten Rente ermittelt und gezahlt hat. Damit sind die Anforderungen an Pauschalverfahren nach der Rechtsprechung des BVerfG ausreichend berücksichtigt.

Somit hat die Beklagte ohne Gesetzesverletzung abgelehnt, einen Erhöhungsbetrag für die Monate Juli bis November 1972 auf der Grundlage der Rente des Klägers für November 1972 zu ermitteln und zu zahlen.

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

